

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0342-V/8/c/2019

Wien, am 23. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2019 unter der Nr. **3621/J** an Amtsvorgänger Dr. Eckart Ratz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entscheidungen des BFA und Evaluation aktueller Maßnahmen im Bereich des Asylwesens“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Anträge auf internationalen Schutz wurden in den Jahren 2015 bis 2018 durch das BFA positiv bzw. negativ beschieden? Bitte um zusätzliche Aufgliederung nach Jahr und Herkunftsland, sowie bei positiven Entscheidungen nach Art des gewährten Schutzes (Asyl, subsidiärer Schutz, Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen), bei negativen Entscheidungen nach Art der Entscheidung (Abweisung, Zurückweisung) und bei sonstigen Entscheidungen auch nach der Art der Entscheidung (Einstellung, Gegenstandslosigkeit, Aussetzung).*

Für das Jahr 2015 liegen aufgrund notwendiger technischer Adaptierungen keine entsprechenden Statistiken auf. Insgesamt wurden im Jahr 2015 36.227 Statusentscheidungen im Asylbereich getroffen, davon 13.888 positive Entscheidungen.

JAHR 2016	abweisend	zurückweisend	SUMME negative Entscheidungen	Asyl	Subsidiärer Schutz	Humanitäre Fälle	SUMME Positive Entscheidungen	Aussetzung	Einstellung	Gegenstandslos	SUMME sonstige Entscheidungen	Gesamt
Syrien	30	1.095	1.125	16.548	880	2	17.430	9	993	35	1.037	19.592
Afghanistan	2.733	2.828	5.561	1.343	2.007	16	3.366	6	2.314	24	2.344	11.271
Irak	587	908	1.495	1.471	842	5	2.318	0	2.018	22	2.040	5.853
Pakistan	639	1.226	1.865	24	8	2	34	0	847	11	858	2.757
staatenlos	40	104	144	1.736	114	1	1.851	0	84	2	86	2.081
Russische Föderation	412	640	1.052	455	83	65	603	0	138	5	143	1.798
Iran	142	514	656	409	6	3	418	0	690	6	696	1.770
Nigeria	349	1.180	1.529	10	13	19	42	0	156	2	158	1.729
Somalia	316	220	536	400	452	1	853	0	105	0	105	1.494
Marokko	821	233	1.054	4	2	3	9	0	406	2	408	1.471
Algerien	743	288	1.031	2	0	3	5	2	310	2	314	1.350
Indien	224	194	418	0	8	4	12	0	78	7	85	515
Georgien	244	118	362	10	9	8	27	0	59	2	61	450
Kosovo	211	49	260	12	28	18	58	0	69	3	72	390
Ukraine	130	100	230	19	16	4	39	0	94	2	96	365
Bangladesch	107	102	209	30	4	9	43	0	95	7	102	354
Armenien	173	77	250	10	22	7	39	0	26	10	36	325
China Volksrepublik	75	68	143	54	2	2	58	0	57	0	57	258
Gambia	39	179	218	7	0	0	7	0	27	0	27	252
Türkei	56	59	115	13	6	3	22	0	104	8	112	249
Top 20	8.071	10.182	18.253	22.557	4.502	175	27.234	17	8.670	150	8.837	54.324
Rest	1.140	796	1.936	382	80	83	545	1	670	23	694	3.175
Gesamt	9.211	10.978	20.189	22.939	4.582	258	27.779	18	9.340	173	9.531	57.499

JAHR 2017	abweisend	zurückweisend	SUMME negative Entscheidungen	Asyl	Subsidiärer Schutz	Humanitärer Aufenthaltstitel	SUMME Positive Entscheidungen	Aussetzung	Einstellung	Gegenstandslos	SUMME sonstige Entscheidungen	Gesamt
Afghanistan	8.709	1.106	9.815	2.732	3.087	67	5.886	43	1.845	13	1.901	17.602
Syrien	37	460	497	10.513	1.485	0	11.998	18	521	0	539	13.034
Irak	2.843	603	3.446	1.034	973	2	2.009	32	861	11	904	6.359
Nigeria	960	1.433	2.393	6	19	22	47	1	238	9	248	2.688
Iran	654	287	941	1.231	37	3	1.271	7	367	6	380	2.592
Pakistan	1.018	603	1.621	29	17	3	49	0	863	5	868	2.538
Somalia	545	155	700	475	877	3	1.355	6	111	0	117	2.172
Russische Föderation	455	805	1.260	431	59	85	575	1	172	14	187	2.022
staatenlos	79	87	166	1.177	108	3	1.288	1	68	0	69	1.523
Algerien	350	266	616	1	0	3	4	0	206	4	210	830
Ukraine	478	105	583	8	11	8	27	0	166	11	177	787
Indien	428	167	595	0	1	4	5	0	124	7	131	731
Georgien	400	150	550	2	28	16	46	0	69	5	74	670
Marokko	255	255	510	2	4	1	7	0	104	2	106	623
Armenien	347	144	491	22	8	4	34	4	32	7	43	568
China Volksrepublik	240	98	338	58	4	7	69	0	115	0	115	522
Türkei	183	70	253	31	3	5	39	0	81	13	94	386
Bangladesch	168	70	238	26	2	14	42	0	75	0	75	355
Gambia	102	138	240	15	0	2	17	0	22	1	23	280
Ägypten	106	57	163	27	0	11	38	1	43	7	51	252
Top 20	18.357	7.059	25.416	17.820	6.723	263	24.806	114	6.083	115	6.312	56.534
Rest	1.448	902	2.350	375	234	94	703	8	526	21	555	3.608
Gesamt	19.805	7.961	27.766	18.195	6.957	357	25.509	122	6.609	136	6.867	60.142

JAHR 2018	abweisend	zurückweisend	SUMME negative Entscheidungen	Asyl	Subsidiärer Schutz	Humanitärer Aufenthaltstitel	SUMME positive Entscheidungen	Aussetzung	Einstellung	Gegenstandslos	SUMME sonstige Entscheidungen	Gesamt
Afghanistan	8.367	505	8.872	2.381	1.583	125	4.089	36	856	9	901	13.862
Syrien	46	153	199	4.085	500	3	4.588	6	88	7	101	4.888
Irak	2.674	243	2.917	686	455	65	1.206	4	561	1	566	4.689

Iran	1.690	169	1.859	1.286	48	14	1.348	3	161	3	167	3.374
Russische Föderation	845	434	1.279	508	76	90	674	0	125	21	146	2.099
Nigeria	615	672	1.287	11	15	26	52	0	71	7	78	1.417
Somalia	310	74	384	464	431	2	897	6	34	3	43	1.324
Pakistan	482	160	642	30	8	13	51	1	240	10	251	944
staatenlos	97	39	136	568	54	5	627	0	32	1	33	796
Georgien	488	93	581	3	29	4	36	0	80	6	86	703
Indien	392	118	510	2	2	4	8	0	76	7	83	601
Ukraine	374	51	425	17	18	17	52	0	65	3	68	545
Türkei	191	43	234	81	6	8	95	0	49	11	60	389
Armenien	237	76	313	4	10	13	27	6	25	1	32	372
China Volksrepublik	129	49	178	75	1	8	84	0	46	2	48	310
Marokko	109	166	275	2		3	5	1	25	2	28	308
Algerien	114	136	250	2		3	5	0	40	4	44	299
Bangladesch	166	30	196	28	12	6	46	0	30	2	32	274
Ägypten	137	33	170	16		4	20	0	13	0	13	203
Gambia	83	94	177	8	3	3	14	0	9	1	10	201
Top 20	17.546	3.338	20.884	10.257	3.251	416	13.924	63	2.626	101	2.790	37.598
Rest	1.409	592	2.001	366	144	54	564	10	265	25	300	2.865
Gesamt	18.955	3.930	22.885	10.623	3.395	470	14.488	73	2.891	126	3.090	40.463

Zur Frage 2:

- *Wie viele Bescheide erließ das BFA in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils? Bitte um Aufgliederung nach Jahr und Art der Entscheidung (Entscheidung im Zulassungsverfahren bzw. Dublin-Verfahren, inhaltliche Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz, Entscheidung über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Entscheidung über die Aberkennung von internationalem Schutz, Entscheidung über Anträge auf Verlängerung von subsidiärem Schutz, Verhängung von Schubhaft, Anordnung gelinderer Mittel, etc.).*

Entsprechende Statistiken wurden im Jahr 2015 noch nicht geführt.

Entscheidungen im Dublinverfahren (§5 AsylG)

Jahre	Gesamt
2018	2.199
2017	6.557
2016	10.408

Inhaltliche Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz

Jahre	negative	positive ¹	sonstige	Gesamtergebnis
2018	22.885	14.488	3.090	40.463
2017	27.766	25.509	6.867	60.142
2016	20.189	27.779	9.531	57.499

Entscheidung über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen

Jahre	Gesamt
2018	1.631
2017	1.296
2016	1.323

¹ Als Teilmenge in den positiven Entscheidungen sind auch Aufenthaltstitel auf berücksichtigungswürdigen Gründen enthalten

Aberkennungsentscheidungen

Jahre	Aberkennung Asyl	Aberkennung Subsidiärer Schutz
2018	733	907
2017	325	175
2016	124	81

Verlängerung von Subsidiärem Schutz

Jahre	Verlängerung Subsidiärer Schutz
2018	11.410
2017	5.886
2016	7.603

Sicherungsmaßnahmen

Jahre	Schubhaft	gelinderes Mittel
2018	5.010	303
2017	4.627	348
2016	2.434	178

Zur Frage 3:

- *Wie lange dauerte ein durchschnittliches erstinstanzliches Asylverfahren von der Asylantragsstellung bis zur Entscheidung des BFA im Jahr 2018? Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsland.*

Verfahren mit Asylantrag ab 1. Jänner 2018 wurden im Jahr 2018 durchschnittlich binnen 2,6 Monaten entschieden. Entsprechende statistische Aufgliederungen liegen nicht vor.

Zu den Fragen 4 bis 6, 18 und 22 bis 24:

- *Wie viele Aufenthalts- bzw. Einreiseverbote wurden im Jahr 2018 aufgehoben und aus welchen Gründen? Bitte um Aufgliederung nach Monat.*
 - Wie viele davon von Amts wegen?*
- *Wie viele Aufenthalts- bzw. Einreiseverbote, die aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen erlassen wurden, wurden im Jahr 2018 aufgehoben?*
 - Wie viele davon von Amts wegen?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des Asylberechtigten wurden seit 1. September 2018 gemäß § 7 Abs 2 AsylG eingeleitet und beschleunigt geführt, weil konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass der/die Asylberechtigte sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Herkunftsstaats gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats wieder erworben hat oder er sich freiwillig wieder in seinem Herkunftsstaat niedergelassen hat, etwa weil er/sie in seinen Herkunftsstaat eingereist ist oder einen Reisepass seines/ihres Herkunftsstaates beantragt hat? Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsstaat.*

- a. *Wie viele dieser Verfahren führten zu einer erstinstanzlichen Aberkennung des Asylstatus?*
- b. *Wie viele dieser Verfahren sind noch anhängig?*
- *Wie viel davon wurde für die Deckung der Leistungen der Grundversorgung herangezogen?*
 - *Wie oft hat das BFA in den Jahren 2015 bis 2018 gemäß 109 FPG die zuständige Landespolizeidirektion wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Aufenthaltsehe verständigt?*
 - *Wie oft hat das BFA in den Jahren 2015 bis 2018 gemäß 109 FPG die zuständige Landespolizeidirektion wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Aufenthaltspartnerschaft verständigt?*
 - *Wie oft hat das BFA in den Jahren 2015 bis 2018 gemäß 109 FPG die zuständige Landespolizeidirektion wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Aufenthaltsadoption verständigt?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 7 bis 15:

- *Wie viele Datenträger wurden seit 1. September 2018 gemäß § 38 FPG sichergestellt?*
- *Von wie vielen Datenträgern wurden seit 1. September 2018 gemäß § 38a FPG eine Sicherheitskopie hergestellt?*
- *Wie viele Datenträger wurden seit 1. September 2018 gemäß § 38a FPG ausgewertet?*
- *In wie vielen Fällen war erst durch die Auswertung der Datenträger eine Identitätsfeststellung möglich?*
- *In wie vielen Fällen war erst durch die Auswertung der Datenträger die Reiseroute festgestellt werden?*
- *In wie vielen Fällen war erst durch die Auswertung der Datenträger festgestellt werden aus welchem Mitgliedstaat die unrechtmäßige Einreise erfolgte?*
- *In wie vielen Fällen zeigten sich durch die Auswertung der Datenträger Unstimmigkeiten in Bezug auf die Angaben des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin?*
- *In wie vielen Fällen bestätigte die Auswertung der Datenträger die Angaben des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin?*
- *In wie vielen Fällen konnte durch die Auswertung der Datenträger keine Erkenntnisse gewonnen werden?*

Es erfolgten aufgrund ausstehender notwendiger datenschutzrechtlicher Maßnahmen und erforderlicher Beschaffungen keine Datenträgerauswertungen gemäß § 38a FPG.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Wie vielen Fremden wurde seit 1. September 2018 gemäß § 39 BFA-VG Bargeld abgenommen?*
- *Wie viel Bargeld wurde seit 1. September 2018 gemäß § 39 BFA-VG insgesamt sichergestellt?*

Seit Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 (FrÄG 2018) wurde von 590 Personen Bargeld einbehalten beziehungsweise ein Betrag von insgesamt € 53.864,-- sichergestellt (Stichtag: 1. Mai 2019).

Zur Frage 19:

- *Gibt es Kriterien oder Methoden, nach welchen die Referent_innen des BFA bei der Analyse und Bewertung der Herkunftslandrecherche der Staatendokumentation vorgehen und in welcher Weise sie diese für die Entscheidungen über Anträge auf internationalem Schutz heranziehen?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz werden anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entschieden. Dazu werden auch die Fachanalysen der erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Staatendokumentation des BFA herangezogen.

Die Länderinformationsblätter der Staatendokumentation fließen in die Bescheide als Feststellungen zur Situation im jeweiligen Herkunftsstaat ein und dienen als Entscheidungsgrundlagen für die mit der Bescheiderstellung befassten Referentinnen und Referenten.

Die Erstellung aller Produkte der Staatendokumentation folgt verpflichtend der 2016 komplett überarbeitenden und aktualisierten Methodologie und dem ergänzenden Handbuch. Die Methodologie besteht aus den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und Verbindlichen Arbeitsanleitungen (VAA).

Zur Frage 20:

- *Gibt es Schulungen für die Referent_innen des BFA in Bezug auf die Analyse und Bewertung der Herkunftslandrecherche der Staatendokumentation?*

Im jährlichen Fortbildungsprogramm des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) werden regelmäßig Schulungen für verfahrensführende Referentinnen und Referenten zur Herkunftsländerrecherche angeboten. Ebenso enthalten die BFA-

Grundausbildungslehrgänge ein Modul zum Thema Herkunftsländerinformationen. Als begleitende Fortbildungsmaßnahme in diesem Bereich finden zusätzlich jährliche Arbeitsbesuche der Staatendokumentation in den regionalen Organisationseinheiten des BFA statt.

Zur Frage 20a:

- *Wenn ja, von wem werden diese Schulungen durchgeführt und was ist der ungefähre Inhalt sowie das Stundenausmaß?*

In den vergangenen Jahren wurden erstgenannte Fortbildungsschulungen in Zusammenarbeit mit Accord (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation) vom Österreichischen Roten Kreuz angeboten.

Die Referentinnen und Referenten setzen sich in den Workshops mit der Methodologie der Staatendokumentation auseinander, die auf den Checklisten der International Association of Refugee Law Judges (IARLJ) basiert. Neben der Definition des Qualitätsbegriffes im Zusammenhang mit den Herkunftsländerinformationen lernen die Referentinnen und Referenten den Umgang mit den Checklisten des BVwG und der IARLJ. Die Dauer dieser Schulung ist halbtätig.

Im Rahmen der BFA-Grundausbildungslehrgänge behandelt die Staatendokumentation des BFA in einem achtstündigen Modul vor allem die Produkte im Bereich der Herkunftsländerrecherche sowie die bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten, aber auch deren Grenzen.

Darüber hinaus stellen die oben genannten jährlichen ganztägigen Arbeitsbesuche der Staatendokumentation in den regionalen Organisationseinheiten des BFA zu länderspezifischen Informationen und Neuerungen eine wichtige Fortbildungsmaßnahme und wesentliches Instrument im Wissenskreislauf des BFA dar.

Zur Frage 20b:

- *Wenn ja, wie oft werden diese Schulungen angeboten?*

Schulungen in Zusammenarbeit mit Accord werden mehrmals im Jahr angeboten, 2018 fanden sechs solcher Ausbildungstermine statt. Die Arbeitsbesuche der Staatendokumentation in den jeweiligen Organisationseinheiten des BFA werden einmal im Jahr durchgeführt. 2018 wurden acht solcher Arbeitsbesuche durchgeführt.

Im Rahmen der bisherigen BFA-Grundausbildungslehrgänge wurde der Bereich Staatendokumentation durchgängig in einem Modul behandelt. 2018 fanden zwei solcher Lehrgänge statt.

Zu den Fragen 20c bis 20d:

- *Wenn ja, sind derartige Schulungen verpflichtend vorgeschrieben?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Grundausbildung ist für neue Referentinnen und Referenten verpflichtend. Spezifische Schulungen können durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Dienstweg gewählt werden bzw. wird die Teilnahme an konkreten Fortbildungsveranstaltungen von Fachvorgesetzten angeleitet.

Zur Frage 21:

- *Gibt es ein Vier-Augen-Prinzip bei Entscheidungen im Asylverfahren vor dem BFA?*
 - Wenn ja, wie oft kam dieses im Jahr 2018 und 2019 bei ablehnenden Asylentscheidungen zum Einsatz?*
 - Wenn ja, wie oft kam dieses im Jahr 2018 und 2019 bei zuerkennenden Asylentscheidungen zum Einsatz?*

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist gemäß BFA-Einrichtungsgesetz als monokratische Behörde mit dem Direktor an der Spitze ausgestaltet. Befugnisse zur selbständigen Setzung von Amtshandlungen gemäß § 3 BFA-G überträgt der Direktor mittels individueller Approbationsbefugnis.

Verfahrensführende Referentinnen und Referenten des BFA dürfen dann selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen, wenn ihnen – nach Abschluss der mehrmonatigen theoretischen Ausbildungsphase, welche Fachvorträge und verschiedene e-learning-Kurse mit der Anwendung in der Praxis verknüpft, sowie einem Fachgespräch (Teamleiterin bzw. Teamleiter, Qualitätssicherer, Leiterin bzw. Leiter des Koordinationsbüros, Regionaldirektorin bzw. Regionaldirektor) – nach Beantragung die uneingeschränkte Approbation schriftlich zuerkannt wurde. Die Zeit bis zur Erteilung der Approbation dauert mehrere Monate, ist individuell und richtet sich nach einer erfolgreichen Absolvierung theoretischer und praktischer Ausbildungselemente sowie einer entsprechenden positiven Beurteilung des unmittelbaren Vorgesetzten. In der Ausbildungszeit werden die neuen Mitarbeiter des BFA entsprechend angeleitet, sodass sie bis zur Erlangung der uneingeschränkten Approbation unter Aufsicht langsam in den Arbeitsalltag des BFA eingeführt werden. In der gesamten Ausbildungsphase setzt der Auszubildende keine Handlungen, sondern arbeitet in Anweisung bzw. im Auftrag nur unter Kontrolle an bestimmten Prozessabschnitten.

Bei bestimmten Fallkonstellationen ist ein Mehraugenprinzip auch nach Erteilung der uneingeschränkten Approbation vorgesehen. Dieses gibt es bei Verfahren nach § 35 AsylG, bei Erteilung des Status des Asylberechtigten, bei Verlängerungsverfahren von subsidiärem Schutz, in Aberkennungsverfahren sowie bei Erteilungen von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen zur Sicherstellung eines einheitlichen internen Kontrollsystems.

Dazu liegen aktuell noch keine Statistiken vor.

Zur Frage 25:

- *Wie viele Asylwerber_innen haben im Jahr 2019 bisher die Erklärung über die Anwesenheitspflicht bzw. Nachtruhe-Vereinbarung nicht unterschrieben und wurden daraufhin in andere Quartiere verlegt?*
 - a. *In welche Quartiere wurden diese verlegt?*

Mit Stichtag 31. Mai 2019 wurden 18 Asylwerber, welche die Zustimmungserklärung zur Nachtanwesenheit nicht unterzeichnet hatten, in andere Bundesbetreuungseinrichtungen verlegt. Hiervon wurden 14 Personen in die Bundesbetreuungseinrichtung Ossiach und 4 Personen in die Bundesbetreuungseinrichtung Tirol verlegt.

Zur Frage 26:

- *Wie viele Asylwerber_innen haben im Jahr 2019 bisher gegen die Anwesenheitspflicht bzw. Nachtruhe-Vereinbarung verstoßen und wurden daraufhin in andere Quartiere verlegt?*
 - a. *In welche Quartiere wurden diese verlegt?*

Überstellungen in andere Bundesbetreuungseinrichtungen sind nur eine der möglichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Nachtanwesenheit. Entsprechende Statistiken, nur bezüglich diesem Überstellungsgrund, werden nicht geführt.

Dr. Wolfgang Peschorn

